

Richtlinie Kindertagespflege

**Richtlinie
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann
7. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 05.07.2016**

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege, des Jugendamtes Mettmann

Um die Kindertagespflege qualitativ zu gestalten erfolgt die Einrichtung eines Fachdienstes, der folgende Leistungen umfasst:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Tätigkeitsbegleitende Eignungsprüfung durch mindestens 2 Hausbesuche pro Kalenderjahr bei allen in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen
- Regelmäßiges Angebot für den Fachaustausch mit den Kindertagespflegepersonen

Richtlinie Kindertagespflege

- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII)
- Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung)
- Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII durch
 - Vermittlung von Vertretungspersonen
 - Angebot des Stützpunktmodells

3. Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, als ergänzendes Betreuungsangebot zu Tageseinrichtungen und für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre, siehe § 7 SGB VIII) gewährt.

(1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- beide Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind
- der allein Personensorgeberechtigte erwerbstätig ist
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
- der Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigten Arbeit suchend ist/sind mit bis zu 25 Std. Betreuung pro Woche
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
- wenn eine Betreuung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist

sowie

- bei der Pflege von Angehörigen

Richtlinie Kindertagespflege

(2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres ist ein Platz mit bis zu 25 Std. pro Woche zu gewähren, unabhängig von den unter 3. (1) genannten Kriterien. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Std. pro Woche, greifen die unter Punkt 3 (1) genannten Kriterien.

(3) Bei Kindern zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so ist eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend zu gewähren.

(4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

(5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(6) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich in Schließungszeiten von Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) geltend gemacht wird, wird keine laufende Geldleistung gewährt.

4. Eignung von Tagespflegepersonen / Erteilung der Erlaubnis

(1) Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kindes durch das Fachamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Fachamt des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d. Regel fünf fremden Kindern.

Richtlinie Kindertagespflege**(2) Formale Voraussetzungen:**

Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes München. Sollte eine pädagogische Ausbildung vorhanden sein (Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München. Angefallene Kursgebühren werden, wenn aus Sicht des Jugendamtes Bedarf bezüglich des Platzangebotes besteht, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung eines in Mettmann wohnhaften Kindes durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 400 Euro erstattet. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft in Mettmann zum Einsatz kommen. Bei einer Erstattung von Kosten für die Qualifizierung müssen sich die Kindertagespflegepersonen mindestens ein Jahr verpflichten, für das Jugendamt der Stadt Mettmann als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Die Stadt behält sich vor, die Erstattung zurück zu verlangen, wenn die Kindertagespflegeperson weniger als ein Jahr zur Verfügung steht.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag, nach § 30a BZRG für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist, keine Suchterkrankung bekannt ist und körperlich und geistig in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen;
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr);
- Vorlage eines Konzeptes (vgl. § 13a KiBiz).

(3) Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen;
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit;
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung;

Richtlinie Kindertagespflege

- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten;
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen;
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet;
- Sie kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt;
- Sie dokumentiert die Entwicklung der Kinder (Bildungsdokumentation, § 13b KiBiz).

Sonstige Rahmenbedingungen und Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr, oder 60 Unterrichtsstunden in fünf Jahren. Kosten für tätigkeitsbegleitende und für die Kindertagespflege relevante Fortbildungen werden nach Absprache und formloser Beantragung beim Jugendamt bis zu einer Höhe von max. 100 € pro Kindertagespflegeperson und Kalenderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Die Beantragung der Kostenübernahme hat im Jahr der Teilnahme zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind, nach Vorgaben der GUV, wird alle zwei Jahre nachgewiesen.
- Sie weist die Teilnahme an einer Belehrung beim Kreisgesundheitsamt zum Infektionsschutzgesetz und zur Ausgabe von Lebensmitteln nach.
- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe. Die Ausgestaltung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Sicherheitsaspekte werden beachtet;
- Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einer personenbezogenen Schlafmöglichkeit pro Schlafkind muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.
- Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen, die genutzt werden;
- Die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten ist durch die Kindertagespflegeperson zu veranlassen. Soweit erforderlich, ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt der Stadt Mettmann zu beantragen und vorzulegen.
- Die Mitnutzung von selbst bewohnten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für Zwecke der Kindertagespflege ist im Vorfeld mit der Eigentümerschaft oder dem Vermieter zu klären.

Richtlinie Kindertagespflege

- Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert mit allen erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen.

5. Laufende Geldleistung

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält ab dem 01.08.2014 nach §§ 23, 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung in Höhe von insgesamt 5,50 € pro Stunde und Kind. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung. Zum Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde und Kind zählen u.a. Verbrauchskosten, wie Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren, Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Büromaterial. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind umfasst die Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes.

Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung auch bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes, z.B. wegen Urlaub oder Krankheit für eine maximale Dauer von drei Monaten. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Liste, über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf ein im Einzelfall begründetes Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt ein Jahr nach Betreuungsende des jeweiligen Kindes.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen (siehe § 23 (1) KiBiz).

Ausgenommen davon ist die Zahlung eines Essengeldes und eines Beitrages für die Bereitstellung von Hygieneartikeln (Windeln, Pflegematerial) zur Versorgung des Kindertagespflegekindes. Dieses wird zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson individuell geregelt. Das Jugendamt empfiehlt den Personensorgeberechtigten die Zahlung eines Essengeldes von maximal 70 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung an fünf Tagen pro Woche.

Sollten unzulässige private Zahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung der Stadt Mettmann nach Absatz 5 (1).

(2) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, wird die laufende Geldleistung des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.

Richtlinie Kindertagespflege

(3) Im Zuge der Inklusion wird für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der doppelte Satz der laufenden Geldleistung nach Absatz 5 (1) gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Unterrichtsstunden, oder hat diese Qualifizierung begonnen, erhält sie zum Sachaufwand den 3,5-fachen Satz der Förderleistung nach Absatz (1). Das Jugendamt prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob eine Absenkung der maximalen Gruppenstärke aller Kinder in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit (drohender) Behinderung vorzunehmen ist.

(4) Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung für die Dauer der bewilligten Kindertagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Krankenversicherung und die hälftige Übernahme der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, die ab dem 22. Tag der Erkrankung greift. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise dieser Kosten jeweils zum Jahresbeginn einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren können nicht berücksichtigt werden. Die Kostenerstattung für die Alterssicherung, die Krankenversicherung und die Krankentagegeldversicherung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus anderen Städten, erfolgt eine anteilige Berechnung der Erstattung.

(5) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an Verwandte des 1. und 2. Grades der Personenberechtigten wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekindes.

(6) Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson, nach Einreichen des Nachweises der erfolgten Betreuungsleistung, überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/-ende zusammenfallen, errechnet sich die laufende Geldleistung für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

Richtlinie Kindertagespflege

(7) Die Urlaubsregelung im Umfang von 25 Tagen bezogen auf eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für einen dringenden Betreuungsbedarf bei dem Ausfall einer Kindertagespflegeperson prüft das Jugendamt, ob eine Vertretungsmöglichkeit im Rahmen des Stützpunktmodells oder durch anderweitige Vertretungslösungen zur Verfügung steht. Im Zeitraum vom 23. Dezember bis zum Ende der ersten vollen Januarwoche kann keine Vertretung angeboten werden.

Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Ausfalltagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung von Tagespflegekindern an 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung (siehe 5. (1)) an die Kindertagespflegeperson.

Bei einer Betreuung an mehr oder weniger als 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung im folgenden Monat anteilig in Abzug gebracht.

Sollte sich die Anzahl der Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres ändern, oder eine Kindertagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung beginnen oder enden, erfolgt ebenfalls eine anteilige Berechnung der Ausfalltage.

Eine Übertragung und Nutzung von maximal 5 im jeweiligen Kalenderjahr nicht in Anspruch genommener Ausfalltage in das nächste Jahr ist bis in die erste volle Januarwoche des nächsten Jahres möglich.

(8) Grundsätzlich ist für alle Vertretungen in der Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1-2 SGB VIII notwendig. Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretung den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind. Findet die Betreuung des Kindes in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson statt, erhält diese

Richtlinie Kindertagespflege

die laufende Geldleistung (den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und den Sachaufwand) in Höhe von 5,50 € pro Stunde und Kind. Die Vertretungszeiten müssen schriftlich dokumentiert werden.

(9) Ändern sich familiäre Bedingungen, für Kinder unter einem Jahr, z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu drei Monaten und max. 15 Std. pro Woche Betreuung, zum Wohle des Kindes weiter geführt werden.

6. Antrag und Bewilligungsverfahren

(1) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Vorlage des gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson ausgefüllten Betreuungsvertrages und des Nachweises über das Familienbruttoeinkommen beim Jugendamt beantragen die Personensorgeberechtigten die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erhalten hierüber einen Bewilligungsbescheid, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Arbeitszeiten plus Wegezeiten zur Arbeit und zurück sind als Grundlage zur Berechnung der zu bewilligenden Betreuungsstunden in der Kindertagespflege nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Alle erforderlichen Unterlagen müssen dem Jugendamt vor Beginn der Eingewöhnungszeit vorliegen. Die Übernahme der laufenden Geldleistung kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet von Mettmann haben.

Bewilligt wird die Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken (oder in zu begründeten Einzelfällen), kann von der Mindestbetreuung in Höhe von 15 Stunden pro Woche abgesehen werden.

(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Eingewöhnungszeit wird auf Antrag für max. 25 Std. finanziert.

(3) Die Personensorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen bei Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stunden-

Richtlinie Kindertagespflege

nachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

Hat das Kind das erste Lebensjahr bereits vollendet und wird bis zu 25 Stunden pro Woche betreut, ist kein gesonderter Nachweis über die Arbeitszeiten zu erbringen. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche müssen Nachweise siehe Punkt 3 (1) erbracht werden.

(4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem die vollständigen Unterlagen beim Jugendamt eingegangen ist. Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Betreuung in Kindertagespflege zu überprüfen. Bei vorzeitigem Abbruch seitens der Personensorgeberechtigten wird die Leistung mindestens vier Wochen bis zum Monatsende gewährt.

(5) Ein einmaliger investiver Zuschuss pro neu geschaffenem Platz kann auf Antrag gewährt werden, wenn

- für das Angebot aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht;
- die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet mindestens zwei Jahre für das Jugendamt Plätze vorzuhalten.

Entsprechende Anträge können bis zum 31.07. beim Jugendamt gestellt werden. Die Zuteilung der Mittel erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von maximal 500 € pro Platz.

7. Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten

Von den Personensorgeberechtigten wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt.

8. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt im Monat der Veränderung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung bei der Anzahl der betreuten Kinder
- Änderung bei der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Richtlinie Kindertagespflege

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit und der damit verbundenen Höhe der laufenden Geldleistung
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Wohnungswechsel
- Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

(3) Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

9. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess von maximal 6 Monaten ein. Die für die Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45,47,48 SGB VIII) aufgehoben.

10. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft.